

## WIENER GESCHÄFTSSTRASSENFÖRDERUNG 2014

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Geschäftsstraßen in Wien für ein breites Publikum zu erhöhen und dieses Gebiet vorteilhaft zu positionieren, setzen die Stadt Wien und die Wirtschaftskammer Wien mit dieser Richtlinie ihre Bemühungen fort, die Geschäftsstraßenvereine in Wien zu unterstützen.

### 1. Ziel

Mit der Unterstützung durch dieses Förderprogramm werden gleichermaßen soziale wie wirtschaftliche Ziele angesprochen. Allgemein lassen sich die Ziele wie folgt formulieren:

- Erhöhung der Attraktivität von Geschäftsstraßen
- Verbesserung der Positionierung von Geschäftsstraßen
- Standortverbesserung und Verbesserung der Angebotspräsentation
- Einfluss auf das Kundenverhalten, z.B. Erhöhung oder Stabilisierung der Kundenbindung
- Positive Auswirkungen auf Vernetzung, Kooperation und Koordination zwischen den Gewerbetreibenden des Geschäftsstraßengebietes
- Entwicklung von neuen Ideen, Innovationen und Technologien, welche mit Konsum und Absatz verbunden sind
- Verbesserung des Images der Geschäftsstraßengebiete und (indirekt) dessen Auswirkung auf das Image der Stadt Wien im Allgemeinen

Im Besonderen soll dieses Förderprogramm dazu führen, dass die Absatzmengen gesteigert, die Umsatzzahlen erhöht, Kunden an das Einkaufsgebiet gebunden und neue Kunden gewonnen werden können. Daneben soll es durch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und durch Erhaltung von bestehenden Arbeitsplätzen zu einer Steigerung der Lebensqualität und Verbesserung der Nahversorgung der betreffenden Gebiete kommen.

Diese Ziele können am besten erreicht werden, wenn die Aktivitäten in Geschäftsstraßengebieten nicht als singuläre oder punktuelle individuelle Akzente gesetzt werden, sondern in Form eines zwischen den Vereinsmitgliedern abgestimmten Maßnahmenpaketes durchgeführt werden. Dabei ist ein ausgeglichener Marketing-Mix der geplanten Maßnahmen anzustreben. Die diesbezüglichen Maßnahmenpakete müssen von Geschäftsstraßenvereinen getragen, koordiniert und durchgeführt werden. Der im Zuge dieses Prozesses angestrebte Erfahrungsaustausch und die Verpflichtung der Vereine, ein Gesamtkonzept von Marketingmaßnahmen vorzulegen, soll mittelfristig zu synergetischen und innovativen Effekten führen, die einen Mehrwert in den angesprochenen Zielen ergeben sollen.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Wiener Geschäftsstraßenvereine (im Sinne des Vereinsgesetz 2002), welche statutengemäß eine positive Beeinflussung der Geschäftstätigkeit in den betreffenden Geschäftsstraßengebieten zum Gegenstand haben. Grundvoraussetzung zum Erhalt einer Förderung ist eine Mindestanzahl von 10 Vereinsmitgliedern. Ein Herabsinken der Mitgliederanzahl unter diesen Wert ist der Förderstelle bei sonstigem Verlust sämtlicher Förderzusagen umgehend mitzuteilen.

Der aufrechte Bestand des Vereins ist mittels Vereinsregisterauszug und Satzung des Vereins darzulegen.

Die Mitgliedschaft im betreffenden Verein hat allen Betrieben, welche in einem Geschäftsstraßengebiet zumindest ein aktives Geschäftslokal betreiben, offen zu stehen.

Die im Einzugsgebiet des Geschäftsstraßenvereins (Geschäftsstraßengebiet) befindlichen Betriebe dürfen nicht – bezogen auf die Gesamtzahl der Geschäftslokale im bezüglichen Geschäftsstraßengebiet – mehrheitlich ihrer Tätigkeit nach überwiegend der Gastronomie zuzuordnen sein.

### 3. Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Umsetzung der in einem abgestimmten Maßnahmenkonzept („Ganzjahreskonzept“, siehe Punkt 4) dargestellten anererkennungswürdigen Maßnahmen. Die in diesem Konzept enthaltenen Maßnahmen gelten dann als anererkennungswürdig im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie **(a)** als geeignet erscheinen, die Attraktivität der Geschäftsstraße zu erhöhen und sohin den unter Punkt 1 der Richtlinie dargestellten Zielen in hohem Ausmaß dienen und **(b)** keine Viehmärkte sowie periodisch wiederkehrende Aktivitäten mit Marktcharakter wie z.B. Oster-, Fasten-, Weihnachts-, Allerheiligen-, Advents- und Silvestermärkte sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind jedenfalls:

- Maßnahmen, welche hauptsächlich den natürlichen Personen, welche mit Vereinsmitgliedern verbunden sind, zu Gute kommen oder
- die Erstellung der bezüglichen Marketingkonzepte oder
- Beteiligungen von Vereinen an Gewinn- und / oder Glücksspielen welcher Art auch immer oder
- die Finanzierung von Preisen für Gewinn- und / oder Glücksspiele welcher Art auch immer oder
- Maßnahmen, welche anderweitig gefördert werden/förderbar sind (z.B. Weihnachtsbeleuchtung) oder
- vereinsbezogene Gemein- und Verwaltungskosten, wie insbesondere Kosten für die Anmietung von Vereinsräumlichkeiten und die Kosten für Verwaltungspersonal des Vereins.

### 4. Einreichung von Anträgen

Die antragsberechtigten Geschäftsstraßenvereine haben zusammen mit dem ausgefüllten und rechtswirksam gezeichneten Antragsformular ein verbindliches Ganzjahreskonzept von gemeinsam geplanten Marketingaktivitäten bei der Förderstelle Wirtschaftsagentur Wien mit folgendem detailliert darzustellenden Mindestinhalt einzureichen:

- Aufstellung der geplanten Maßnahmen (einschließlich Zeitplan)
- Art und Umfang der geschätzten Kosten
- Finanzierungsplan<sup>1</sup> (rechtswirksam durch den Verein gezeichnet)
- Auflistung der kurz- bis mittelfristig zu erwartenden positiven Effekte

Die Anträge für Ganzjahreskonzepte sind im Zeitraum zwischen 1. September und 31. Oktober des jeweils dem Förderjahr vorangehenden Kalenderjahres einzureichen, wobei festgehalten wird, dass nur solche Maßnahmen der Marketingkonzepte anererkennungswürdig sind, welche von 1. Jänner bis 31. Dezember des beantragten Förderjahres durchgeführt werden.

---

<sup>1</sup> Die Finanzierung der geplanten Maßnahmen muss auch ohne Berücksichtigung der gegenständlichen Fördermittel, sichergestellt sein.

Als Ausnahme von dieser Regel können **einmalig** die Anträge für Ganzjahreskonzepte des Förderjahres 2014 vom 1. Jänner 2014 bis spätestens 31. Jänner 2014 eingereicht werden.

## 5. Begutachtung und Feststellung der Förderhöhe

Die Wirtschaftagentur Wien überprüft den Antrag hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie, der Förderwürdigkeit des Projektes, und insbesondere hinsichtlich des Zutreffens der unter Punkt 1 genannten Ziele der Richtlinie. Dafür können zusätzlich erforderliche Unterlagen und Dokumente angefordert und allenfalls externe Gutachter eingeschaltet werden.

Die Festlegung der im Einzelfall möglichen, voraussichtlichen und maximalen Höhe der Förderung erfolgt auf Basis einer Bemessungsgrundlage<sup>2</sup> in Gestalt der voraussichtlichen Ausgaben laut Kostenplanung, abzüglich Umsatzsteuer. Es kann pro Verein und Kalenderjahr lediglich ein Marketingkonzept zur Förderung vorgelegt werden.

Die Berechnung des voraussichtlichen maximalen Förderbetrages erfolgt nach folgendem „Berechnungsschema“:

- Für prognostizierte Kosten zur Umsetzung des bezüglichen Marketingkonzepts von € 7.500,-- (Mindestbemessungsgrundlage) bis € 45.000,-- wird ein Fördersatz von 50 % herangezogen.
- Somit ergibt sich ein höchstmöglicher Förderbetrag von € 22.500,-- pro Antrag, Verein und Förderjahr.

Innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach dem Ende der Einreichfrist wird die Gesamthöhe jener Fördermittel festgestellt, die - nach obigem Schema berechnet – aufgebracht werden müsste, um alle beantragten und genehmigungsfähigen Förderungen zu bedienen. Ergibt diese Gegenüberstellung, dass die zur Verfügung stehenden Budgetmittel nicht ausreichen werden, um die förderwürdigen Anträge zu bedienen, so ist eine prozentuelle Anpassung von allen zu verteilenden Förderungen vorzunehmen („Aliquotierung“). Die so errechneten Beträge stellen die „vorläufigen“ Förderungen dar.

## 6. Kumulierung

EU-rechtlich gelten für die gegenständliche Förderung die Kumulierungsbestimmungen der De-minimis-Verordnung (siehe auch Punkt 16):

- Gemäß Artikel 2 Abs (2) der De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen<sup>3</sup> gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigen.
- Gemäß Artikel 2 Abs (5) der De-minimis-Verordnung Nr. 1998/2006 dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität jene Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falles festgelegt wurde.

Eine mehrfache Förderung aus Mitteln der Stadt Wien für dieselben förderbaren Kosten ist nicht möglich.

## 7. Entscheidung

Die Entscheidung auf Zuerkennung der jeweiligen Förderung erfolgt durch das Präsidium der Wirtschaftagentur Wien auf Basis der „vorläufigen“ Förderungen (siehe Punkt 5).

<sup>2</sup> Die endgültige Bemessungsgrundlage wird im Zuge der Endabrechnung auf Basis der tatsächlich anerkegnbaren und nachgewiesenen Kosten festgelegt.

<sup>3</sup> Ein Unternehmen ist gemäß Rechtsprechung des EUGH „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“.

Die in dieser Entscheidung festgelegte jeweilige Förderhöhe hat insofern einen vorläufigen Charakter, als der endgültige individuelle Förderbetrag erst nach Vorliegen der Endabrechnungen durch abermalige Gegenüberstellung mit dem verfügbaren Budget festgelegt wird. Damit wird erreicht, dass nicht in Anspruch genommene Mittel jenen Antragstellern zugute kommen, die durch die erste Aliquotierung gekürzt wurden, wobei festzuhalten ist, dass die oben genannten jeweiligen Limits bezüglich der Förderhöhe nicht überschritten werden können.

## **8. Mitteilung**

Unmittelbar nach der prinzipiellen Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien über die Förderwürdigkeit eines Antrages wird jedem Förderwerber schriftlich eine vorläufige Förderzusage über die vorläufige Förderhöhe gemäß Punkt 5 in Verbindung mit Punkt 7 und allfälligen Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gegeben. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe dafür schriftlich erläutert.

## **9. Auszahlung**

Ab dem Erhalt der vorläufigen Förderzusage durch die Wirtschaftsagentur Wien kann der Förderwerber die zugesagten Förderbeträge jederzeit – auch in Teilen – abrufen. Dazu sind seitens des Förderwerbers Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorzulegen, welche belegen, dass der Förderwerber die geplanten Maßnahmen durchgeführt und bezahlt hat.

Die Endabrechnung ist bei sonstigem Widerruf und damit verbundener Rückzahlungsverpflichtung der bis dahin erhaltenen Förderbeträge bis spätestens 28. Februar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres, vorzulegen<sup>4</sup>.

Dazu sind vom Förderwerber Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorzulegen, welche zeigen, dass der Förderwerber die geplanten Maßnahmen durchgeführt und bezahlt hat. Die Wirtschaftsagentur Wien überprüft die eingereichten Rechnungen und Zahlungsbelege im Original hinsichtlich der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der zugrunde liegenden Leistungen. Sämtlichen Rechnungen ist wenn möglich ein Beispiel zur Dokumentation der Verwendung (z.B. Belegexemplare, Insertionen, Postwurfsendungen, Veranstaltungsankündigungen) beizulegen.

Der auf Basis der Berechnungsmethoden gemäß Punkt 5 errechnete jeweilige endgültige Förderbetrag wird nach Abzug eventueller Teilauszahlungen (gemäß Punkt 9, erster Absatz) bis spätestens 31. März des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres als Schlusszahlung zur Anweisung gebracht.

Die durch finanzielle Mittel im Sinne dieser Richtlinie begünstigten Geschäftsstraßenvereine haben bei sonstiger Rückforderbarkeit der Mittel seitens der Wirtschaftsagentur Wien, spätestens bis 30. Juni des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres einen Endbericht über die Auswirkungen einer jeden vorgenommenen Maßnahme, die Wirkung einer jeden Maßnahme auf die Kunden sowie darüber vorzulegen, ob bzw. inwiefern das mit der durchgeführten Maßnahme angestrebte Ziel erfüllt werden konnte. Eine solche Rückforderung ist unabhängig von den anderen unter Punkt 12 normierten Rückforderungsgründen.

## **10. Publikation**

Im Fall einer Fördergewährung muss der Förderwerber im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. mit Unterstützung der Wirtschaftskammer Wien“ nennen.

---

<sup>4</sup> Eine Nachfrist über den gesetzten Termin kann grundsätzlich nicht gewährt werden, da aus den Modalitäten der Berechnung der endgültigen Förderung abgeleitet werden kann, dass alle Endabrechnungen in einem Zuge erfolgen und die Verzögerung durch nicht fristgerechte Vorlage der Endabrechnung durch einen Förderwerber allen anderen Förderwerbern zum Nachteil gereichen würde.

## 11. Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme

Förderwerber sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem Förderwerber von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den in der De-minimis-Verordnung genannten Zeitraum<sup>5</sup> der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die aufschlussreich sind

- hinsichtlich der für die Förderbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Dauer des Projekts,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung gewährt wurden.

Förderwerber sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln. Die genannten Stellen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit vom Förderwerber zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

## 12. Widerruf

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der unten stehenden Punkte bis zu 2 Jahre nach der Schlusszahlung gemäß Punkt 9 wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a) die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde;
- b) Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden;
- c) sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
  - sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder das Projekt abgebrochen wird oder
  - das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht, oder
  - das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde;
- d) die Endabrechnung nicht fristgerecht bis spätestens 28. Februar des auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt wird;
- e) der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Punkt 11 nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt

---

<sup>5</sup> Die Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß De-minimis-Verordnung endet 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die letzte Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen zu Förderungen, die gemäß gegenständlicher Richtlinie zugesagt wurden, währt somit jedenfalls bis zum 31. Dezember 2027.

der Stadt Wien, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden;

f) der Förderwerber eine Zustimmungserklärung gemäß Punkt 15 widerruft.

g) der Verein aufgelöst wird.

Im Falle des Vorliegens von Widerrufsgründen gemäß Punkt g) erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren gesetzliche Abschreibungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Der Fort- oder Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Punkt 12 bleibt – unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Nachfrist – solange gehemmt, solange durch den Förderwerber derartige Umstände, die einen Widerruf der gewährten Förderung begründen, verschwiegen werden oder aus anderen gleich welchen Gründen die Wirtschaftsagentur Wien oder der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen nicht bekannt werden.

Der Ablauf der Widerrufsfrist ist unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Nachfrist gehemmt, wenn der Förderwerber die Wirtschaftsagentur Wien oder die Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen vom Vorliegen eines Widerrufgrundes gemäß Punkt 12 innerhalb der Widerrufsfrist in Kenntnis setzt.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

### 13. Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist ein ausbezahlter Zuschuss über Aufforderung (ggf. anteilig) binnen zweier Wochen zurückzuzahlen; Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen gemäß Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MD-K-876/10 oder einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage zur Vorschreibung.

### 14. Meldepflicht

Der Förderwerber ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2, bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20 unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

### 15. Datenschutz

Der Förderwerber ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung
- oder einer Übermittlung an
  - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen, insbesondere Förderstellen der Stadt Wien,
  - Organe oder Einrichtungen, insbes. Förderstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
  - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Förderwerber,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000
- und hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies insbesondere durch Unterfertigung der ihm von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelten Urkunden.

Der Förderwerber hat das Recht, seine Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderwerber kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

## 16. Rechtsgrundlage / Anspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis

- dieser vom Wiener Gemeinderat am 13. Dezember 2013 unter Pr. Z. 04147-2013/0001 – GFW beschlossenen Richtlinie sowie auf Basis
- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen **in der jeweils geltenden Fassung**.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## 17. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen bzw. vorzeitiger Einstellung aufgrund entsprechender Organbeschlüsse – gültig für Einreichungen vom 01. Jänner 2014 bis 31. Oktober 2017.

## 18. Informationen / Antragsunterlagen

**wirtschafts  
agentur  
wien**

Ein Fonds der  
Stadt Wien

**Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.**

✉ 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

TEL+1 / 4000 / 86793 oder 86192

FAX+1 / 4000 / 86194 oder 24690

E-MAIL [marvan@wirtschaftsagentur.at](mailto:marvan@wirtschaftsagentur.at)

Internet: <http://www.wirtschaftsagentur.at>